



HVBG

HVBG-Info 06/1988 vom 25.02.1988, S. 0446 - 0449, DOK 311.05:311.091/017-BSG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit einer LBG für
den UV-Schutz eines landwirtschaftlichen Unternehmers beim
Abflämmen eines Feldes - Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr -
BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 37/87**

Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit einer LBG für
den UV-Schutz eines landwirtschaftlichen Unternehmers beim
Abflämmen eines Feldes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5,
539 Abs. 1 Nr. 9a RVO);

hier: BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 37/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 37/87 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr - Flämmen eines Feldes als
landwirtschaftliche Tätigkeit:

1. Sind die für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1
Nr. 5 RVO in Betracht zu ziehenden Umstände gegenüber
denjenigen, welche die Anwendung des § 539 Abs. 1 Nr. 9
Buchst. a RVO rechtfertigen, von so untergeordneter Bedeutung,
daß sie als rechtlich unerheblich außer Betracht zu bleiben
haben, richtet sich der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1
Nr. 9 Buchst. a RVO (vgl. BSG 30.01.1986 - 2 RU 19/84
= SozR 2200 § 539 Nr. 116 = HV-INFO 1986, S. 456-461).
2. Das Eindämmen des von einem Landwirt entfachten Feuers auf dem
Feld und das Löschen des auf fremde Felder übergewandenen
Feuers gehören nach der Art der Verrichtung zur versicherten
Tätigkeit des Flämmens. Dem Zuordnen einer solchen Verrichtung
zu der versicherten Tätigkeit als landwirtschaftlicher
Unternehmer steht auch nicht entgegen, daß ohne das Eingreifen
des Landwirts möglicherweise eine allgemeine Gefahr drohte.